
Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte
Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris
(Institut historique allemand)
Band 5 (1977)

DOI: 10.11588/fr.1977.0.48722

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

WERNER PARAVICINI

NEUERSCHEINUNGEN
ZUR BURGUNDISCH-FRANZÖSISCHEN GESCHICHTE
IM 15. JAHRHUNDERT

- I. La guerre au Moyen Age. Château de Pons (Charente-maritime), Juillet-août 1976 [Ausstellungskatalog], Nancy (Berger-Levrault) 1976, 8^o, 120 S. mit 81 Abb. Br. 35 FF.
- II. Monique ORNATO, Dictionnaire des charges, emplois et métiers relevant des institutions monarchiques en France aux XIV^e et XV^e siècles, Paris (Centre national de la recherche scientifique) 1975 (ersch. 1976), 4^o, 200 S. Offset (Centre d'histoire des sciences et des doctrines. Équipe de recherche sur l'humanisme français des XIV^e et XV^e siècles. Travaux méthodologiques et répertoires, 1). Br. 45 FF.
- III. M. G. A. VALE, Charles VII, London (Eyre Methuen) 1974, 8^o, XIV-267 S., 12 Taf. und 1 farbiges Frontispiz. Ln. 7,25 £.
- IV. Recueil des ordonnances des Pays-Bas. Première série: 1381-1506. Première section: Ordonnances de Philippe le Hardi, de Marguerite de Male et de Jean sans Peur 1381-1419. T. II contenant les ordonnances de Philippe le Hardi et de Marguerite de Male du 17 janvier 1394 au 25 février 1405, publié sous la direction de † Paul BONENFANT et John BARTIER par Andrée VAN NIEUWENHUYSEN, Brüssel (Ministère de la Justice) 1974, 4^o, 1019 S. mit 5 Taf. Br. 800 FB.
- V. Werner PARAVICINI, Guy de Brimeu. Der burgundische Staat und seine adlige Führungsschicht unter Karl dem Kühnen. Avec une table des matières en français, Bonn (Röhrscheid) 1975 (ersch. 1976), 8^o, 807 S. mit 3 Karten, 3 geneal. Taf. und 16 Abb. (Pariser Historische Studien, 12). Br. 168 DM.
- VI. Richard VAUGHAN, Valois Burgundy, London (Allen Lane Penguin Books) 1975, 8^o, X-254 S. Ln. 5,50 £.

I

Daß diese Ausstellung über den Krieg im Mittelalter zustande kam, ist der Initiative von Jean Glénisson zu verdanken, dem Direktor des Institut de Recherche et d'Histoire des Textes in Paris. Er wird wohl auch zuerst daran gedacht haben, sie weit weg von der Hauptstadt in seiner Heimat, der Saintonge, und im mächtigen Donjon von Pons (ar. Saintes) stattfinden zu lassen, dessen Herren im Hundertjährigen Krieg eine bedeutende Rolle gespielt haben (vgl. Nr. 170 und 244 des Katalogs und, zur Geschichte der Burg, Kap. 15 auf S. 112-5). Daß Ausstellung und Katalog¹ so schön und wissenschaftlich wertvoll wurden, ist das

¹ In Zusammenhang mit der Ausstellung erschien außerdem eine pädagogischen Zwecken dienende Studie ohne wiss. Apparat, aber mit eigenem Bildmaterial: Francois GARNIER (Institut de Recherche et d'Histoire des Textes), La guerre au moyen âge, XI^e-XV^e siècle. L'histoire par les documents iconographiques. Poitiers (Centre Régional de Recherche et de Documentation Pédagogiques) 1976, 8^o, 72 S. mit 59 Abb. 15 FF.

Werk einer Gruppe von Fachleuten, an deren Spitze Philippe Contamine stand. Über seine große Thèse »Guerre, État et Société« ist in *FRANCIA* 3, 1975 (ersch. 1976) S. 818–22 berichtet worden. C. hat seither weitere Studien zum Thema veröffentlicht, außer den dort genannten auch »Les compagnies d'aventure en France pendant la Guerre de cent ans« (in: *Mélanges de l'École Française de Rome, Moyen Age et Temps Modernes* 87, 1975, 365–96) und »The War Literature of the Late Middle Ages: The Treatises of Robert de Balsac and Béraud Stuart, Lord of Aubigny«, in: *War, Literature, and Politics in the Late Middle Ages*, edited by C. T. Allmand, Liverpool University Press 1976, 102–21 (alle zehn Beiträge zu dieser Gedächtnisschrift für G. W. Coopland sind einschlägig). Zu elf von den 14 (15) Kap. des Katalogs hat er vorzüglich klare Einleitungen geschrieben, er war an der Auswahl der 256 (ausschließlich aus Frankreich stammenden) Exponate maßgeblich beteiligt, hat den mit knappen Literaturangaben und vielen Abb. ausgestatteten Katalog entworfen und die Veröffentlichung überwacht. Die Vorliebe beider Urheber (vgl. J. Glénisson, »Notes d'histoire militaire. Quelques lettres de défi du XIV^e siècle«, in: *Bibl. de l'École des Chartes* 107, 1947–8, 235–54) gilt dem 14. und 15. Jh.: Niemand wird sich beklagen, daß der Katalog ihre Neigung widerspiegelt, zumal der Krieg in dieser Zeit allgegenwärtig gewesen ist und die Quellen reicher fließen.

Die ersten beiden Abschnitte dokumentieren die Theorie des Krieges, stellen Kriegshandbücher, die Haltung der Kirche, das Kriegsrecht vor. Kap. 3–6 schildern das äußere Erscheinungsbild des Krieges: befestigte Städte (deren militärische Rolle unterstrichen wird) und Burgen; Bewaffnung nach archäologischen Quellen (seit der Merowingerzeit); Bewaffnung nach schriftlichen und ikonographischen Quellen (Nr. 127 ist der »Bellifortis« des Conrad Kyesser aus Eichstätt in der Hs. Paris, Bibl. nat. lat. 17873, die in der recht unvollkommenen Edition von G. Quarg – vgl. die strenge Rezension von H. Heimpel in den *Göttingischen Gelehrten Anzeigen* 223, 1971, 115–48 – nicht verzeichnet ist); der heraldische Schmuck im Kriege: Fahnen, Schilde, Wappen, Schabracken etc. (dieser und der vorangehende Abschnitt, beide sehr aufschlußreich, verfaßt von J.-B. de Vaivre, vgl. oben S. 686). Kap. 7–13 geben eine Typologie des Kriegsverlaufs: Vorbereitung und Kriegsausbruch (Bündnisse, Dienstverträge, auch Feld- und Kreuzzugspläne); Rekrutierung, Aufgebot, Musterungen; die Zusammensetzung der Armee; Sold und Verpflegung (S. 93: »Dans une large mesure, la guerre fut la grande responsable de la nouvelle fiscalité...«); Risiken und Profite im Krieg durch Beute und Lösegelder; die verschiedenen Formen des Krieges: Kriegszug (»Reise«, Razzia), Schlacht, Belagerung; die Beendigung durch Waffenstillstand, Friedensschluß oder auch die Siegesmedaille Karls VII. nach der Vertreibung der Engländer aus der Guyenne i. J. 1451. Zuletzt ist von den Leiden der Zivilbevölkerung die Rede, die an einigen Kriegsschaden-Rechnungen deutlich werden (über diese Quellengattung hat H. Patze/Göttingen neue Forschungen angekündigt, s. *Jahrbuch der historischen Forschung* 1975 S. 327 Nr. 2247).

Der vorliegende Katalog beeindruckt durch die Weise, wie ein altes Thema neu angegangen wird. Der Krieg ist aus seiner Isolation als Kriegsgeschichte be-

freit worden und erscheint wieder als das, was er von jeher gewesen ist: Als untrennbarer Bestandteil des Lebens von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft.

II

Das »Wörterbuch der von den monarchischen Institutionen abhängigen Ämter, Stellen und Berufe in Frankreich im 14. und 15. Jh.« tritt in bescheidenem Gewande auf und erhebt keine großen Ansprüche. Wie Gilbert Ouy in seinem Vorwort sagt, handelt es sich um ein Nebenprodukt eines Forschungsunternehmens der von ihm geleiteten »Équipe de recherche sur l'humanisme français des XIV^e et XV^e siècles« (vgl. unten S. 693 ff). Als erster Niederschlag eines großen Projektes verdient der Band ohnehin Aufmerksamkeit, zumal es bei diesem um nicht weniger geht als den Versuch, biographische Daten zu Personen des genannten Zeitraumes elektronisch zu erfassen und zu bearbeiten. Dafür benötigt man bekanntlich einen sorgfältig ausgearbeiteten Bezugsrahmen und einen »Thesaurus« von Denominatoren. Das vorliegende Wörterbuch veröffentlicht auf S. 18–24 diesen Rahmen für das Gebiet der Institutionen und die Offset-Kopie eines von der Rechenmaschine gedruckten alphabetischen »Listing« der oben erwähnten Begriffe. Es ist der erste Teil des »Wortschatzes«, der künftig das gesamte Berufsleben Frankreichs im Spätmittelalter abdecken soll (Einleitung von Mme Ornato auf S. 7–27).

Hierfür wurde keine Forschungsarbeit aus ungedruckten Quellen geleistet, sondern, ganz pragmatisch, aus veröffentlichten Texten und vor allem aus quellennahen Darstellungen, die mit ihrem dreistelligen Code auf S. 11–16 beschrieben werden, »kompiliert und strukturiert«. Erfasst werden sollten, soweit möglich mit Angabe der Entstehungs- und Abschaffungszeit, alle Ämter etc. des Königs, der »Großen« (Königin, Dauphin, Bourbon, Anjou, Berry, Burgund, Orléans, Bretagne, Armagnac, Foix), des Papstes an der Kurie und in Frankreich, und »anderer« kirchlicher und weltlicher Machthaber (Herrschaften, Städte, Abteien, Universitäten etc.), dies alles für den Zeitraum 1364–1483 (Karl V. bis Ludwig XI.), mit besonderer Berücksichtigung der Jahre 1380–1422, d. h. der Regierungszeit Karls VI., unter dem der frz. Humanismus eine erste, mit der burgundischen Besetzung von Paris 1418 jäh beendete Blüte erlebte.

Das angestrebte Ziel wird vorerst auch nicht annähernd erreicht. Nur 13 Werke sind für die Amtsbezeichnungen, 15 weitere für den institutionellen Rahmen herangezogen worden. Recht vollständig ist die Liste der zentralen königlichen Ämter, dort insbesondere im Bereich der Militärverwaltung aufgrund der erwähnten »Thèse« von Ph. Contamine. Fürstliche (päpstliche, andere) Ämter sind in der Regel (noch) nicht erfaßt: z. B. wurden die Amtsträger am obersten Gerichtshof im Herzogtum Burgund erst ab der Einrichtung des Parlements zu Dijon i. J. 1477 (nicht 1476: alter Stil) angeführt, obwohl es sie schon vorher dort gab (s. unter chevalier d'honneur, conseiller au Parlement, greffier civil/criminel, président etc.). Die Arbeiten über die Verwaltung der großen Apagnen wie Berry (R. Lacour) und Bourbon (A. Leguai) wurden noch nicht aufgenommen. Von den königlichen Hofordnungen ist nur diejenige von 1422 (ed.

Douët d'Arcq, *Choix de pièces* ... Nr. 203) eingearbeitet, obwohl auch die Texte vom Jan. 1387 u. Febr. 1389 bei D. Godefroy, *Hist. de Charles VI*, Paris 1654, 708 ff. veröffentlicht sind. Vielleicht hätten die von J. Viard, *Bibl. de l'École des Chartes* 55 (1894) 474 ff. u. 598 ff. edierten Hofordnungen der Jahre 1328 und 1350 hinzugenommen werden können so wie es am anderen zeitlichen Ende mit Zellers (merkwürdigerweise nicht auch Doucet's) »Institutions de la France au XVI^e siècle« geschah.

Aber das Wörterbuch erhebt gar nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Es ist vielmehr der ausgedruckte, gegenwärtige Stand einer unbegrenzt erweiterungs- und verbesserungsfähigen Sammlung. Hier wird der Vorteil der Arbeit mit einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage voll sichtbar. Es ist also nicht nach etwa bestehenden – sofort eingeräumten – Lücken im Bereich der Einzelerfassung zu fragen, sondern nach der Tauglichkeit des Bezugsrahmens, mit dem gearbeitet wird. Er unterscheidet zwischen Regierung-Verwaltung, Justiz, Finanzen, Armee, Hof; Unterricht, Kirche und »métiers«, mit vielen Unterabteilungen. Das System erscheint mir ausreichend elastisch zu sein, um sich weiter anreichern und späteren Schwierigkeiten begegnen zu können, z. B. der Tatsache, daß am burgundischen Hof die »écuyers tranchants« ein eigenes Amt bildeten, das, unabhängig von der »panneterie«, in die »six métiers« nicht passen will, und daß es am selben Hof die vier adligen Ämter gab (»chambellans«, »pannetiers«, »écuyers tranchants« und »écuyers d'écurie«), während die »chambre« als solche keine Organisationseinheit mehr bildete (vgl. o. S. 127 ff.). Schwerwiegender erscheint mir, daß das System nicht die Existenz von Titularbeamten (Räten, Kammerherren etc.) vorsieht, die keinen Hofdienst leisten und an keiner Ratssitzung teilnehmen (vgl. hierzu o. S. 129 mit Anm. 13).

Auch in dieser vorläufigen, höchst unvollständigen Form aber ist das Wörterbuch schon nützlich durch die Fülle von Informationen, die zu jedem Amt mitgeteilt werden: Nach einer mitunter längeren Definition folgt mit Stichworten die Einordnung in den institutionellen Gesamtrahmen, wodurch Funktion und hierarchische Stellung des Amtes erkennbar werden, schließlich (ohne Seitenangabe) die Quelle. Selbst der Fachmann, der bislang nichts Vergleichbares zur Hand hatte, wird dieses ungemein praktische Repertorium zu Rate ziehen, mehr noch aber auf den Fortgang des vielversprechenden Gesamtprojekts hoffen, das weit über die Humanismusforschung hinaus Bedeutung hat und die Prosopographie des späteren Mittelalters – und nicht nur diese – auf neue Grundlagen zu stellen vermag.

III

Wenn es vom 15. Jh. heißen konnte, die Geschichtsschreibung sei burgundisch geworden, so möchte man heute in ähnlicher Übertreibung meinen, daß die Geschichte des französischen Spätmittelalters, wenigstens die politische, englisch geworden sei. Es ist nur an die Arbeiten von G. W. Coopland (†) über Philippe de Mézières (Biographie von A. R. Myers und Schriftenverzeichnis in der o. erwähnten Gedächtnisschrift, S. 1–11), von M. Jones über die Bretagne und R.

Vaughan über die Herzöge von Burgund zu erinnern. P. S. Lewis' »Later Medieval France. The Polity« (1968), die einzige moderne Gesamtdarstellung des Gegenstands, ist soeben ins Französische übersetzt worden (»La France à la fin du Moyen Age. La société politique«, Paris 1977, Vorwort und bibliogr. Nachtrag auf S. 569-72 v. B. Guenée). Vale's »Charles VII« eröffnet seinerseits eine neue Reihe von Monographien frz. Könige der Neuzeit, die bis zu Karl X. reichen soll. Es ist zu hoffen, daß die angekündigten Bände bald erscheinen werden, denn sie füllen eine Lücke, die die frz. Forschung in ihrer fast ausschließlichen Hinwendung zur regionalen Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte und ihrer Vernachlässigung der Personen (vgl. die kurze Verteidigung der Biographie auf S. Xf.) gelassen hat und die Autoren wie Ph. Erlanger (»Charles VII«) oder R. Guerdan (»François I^{er}«, beide Paris 1976) nicht schließen können. Erst in jüngster Zeit ist in Frankreich eine Rückkehr zur wissenschaftlichen Herrscherbiographie festzustellen, wie »Charles VIII« von Y. Labande-Mailfert (Paris 1975) und »Louis XI« von P.-R. Gaussin (Paris 1976) zeigen. Zudem darf man von den künftigen Bänden erwarten, daß sie ebenso erfreulich praktisch, umsichtig und lesbar sein werden wie der vorliegende und wie fast alles, was aus der englischen Schule kommt.

Vale, ein junger, an der Univ. York lehrender Historiker, hat, nach einem ersten Aufsatz über einen frz. Ritterorden des 14. Jh.s., den »Tiercelet« (English Hist. Rev. 82, 1967, 332-41), seit mehreren Jahren über die Zeit Karls VII. veröffentlicht, vor allem über die englische Gascogne vor und nach ihrer Eroberung durch eben diesen König (»The last years of English Gascony, 1451-53«, in: Trans. of the Roy. Hist. Soc. V 19, 1969, 119-38; »English Gascony 1399-1453«, Oxford 1970; »A Fifteenth-century Interrogation of a Political Prisoner [Bordeaux, Febr. 1454]«, in: Bull. of the Inst. of Hist. Research 43, 1970, 78-85; »New Techniques and Old Ideals: The Impact of Artillery on War and Chivalry at the End of the Hundred Years War«, in dem eingangs erw. Sammelband »War, Literature and Politics«, S. 57-72) aber auch über die Bedeutung des Friedens von Arras (»Sir John Fastolf's ›report‹ of 1435: a new interpretation reconsidered«, in: Nottingham Mediaeval Studies 17, 1973, 78-84) und über Karls politische Ikonographie (»Jean Fouquet's portrait of Charles VII of France« und »The livery colours of Charles VII in two works by Fouquet«, beide in: Gazette des Beaux-Arts 71, 1968, 243-8 u. 74, 1969, 243-8[!]). Mit dem gegenwärtigen Buch wechselt er vollends auf die frz. Seite über.

Wer sich über Karl VII. (1403-61) unterrichten wollte, jenen Herrscher, unter dem die frz. Monarchie ihre schwerste Krise und glänzenden Wiederaufstieg erlebte, griff bislang zum monumentalen, ganz aus den Quellen geschriebenen Werk von G. du Fresne de Beaucourt, das 1881-91 in sechs Bänden erschienen ist. Was die Einzelheiten betrifft, wird man dies auch weiter tun, denn Vale will Beaucourt's Gelehrsamkeit nicht ersetzen. Zwar hat auch er aus z. T. unveröffentlichten Quellen geschöpft (vgl. das Archivalienverzeichnis auf S. 247). Sein Verdienst liegt aber in einer neuen Auffassung von der Person des Herrschers und seiner Herrschaft. Gleich zu Anfang erfahren wir, daß es eine ganz alte ist, diejenige des Zeitgenossen und burgundischen Hofhistoriographen Georges Chastellain

– vgl. den Anfang dieser Besprechung –, der in seiner Chronik (ed. Kervyn II 177–88) ein eingehendes Bild des Herrschers gezeichnet hat. Vale's Buch ist neben manchem anderem ein Kommentar zu diesem Text, insbesondere zu der Beobachtung [que] *l'estat autour de luy devint a estre si dangereux que nul, tant fust grant, pouvoit cognoistre à peine où il en estoit . . .* (S. 184).

Beaucourt (vgl. S. 8–12), militanter Monarchist, hatte an die Figur moralische Ansprüche gestellt. Zu Recht hält Vale ihm entgegen »that to be an effective fifteenth-century king one did not need to be a particularly good man« (S. 10). Gerade die Darlegung der Weise, wie der König Günstlinge und Hofparteien benutzt (die aus ihrer Stellung wiederum Vorteil ziehen so lange es nur geht), dann bar jeden Dankes fallen läßt und stets dabei seinen Vorteil findet (s. bes. den Abschnitt »Court, council and conspiracies (1442-1449)«, S. 86-114), gehört zu den besten Teilen des Buchs, das hier stellenweise geradezu faszinierend ist. Es entsteht das Bild eines labilen, gleichwohl funktionierenden Regierungssystems in einer Zeit relativer Schwäche des Königtums, das auf »favour and disgrace«, »cash« und »distrust« beruht. Vale zeigt überzeugend, daß man in Frankreich weder Macchiavelli abwarten mußte noch die Vorliebe Ludwigs XI. für Italien, um nach reinem Nutzdenken zu verfahren. Überhaupt verliert das Bild Ludwigs XI., nach Bittmann und Vaughan (vgl. *Francia* 2, 1974, 672 ff., 4, 1976, 757 ff.), weiteren Glanz. Zunehmend erscheint er als ein Herrscher, der reagierte, nicht agierte, der weniger führte als geführt wurde. »Despite the legendary picture of Louis as a ›universal spider‹, he was, perhaps, not as subtle, nor as clever, as his father« (S. 96). Sogar die ihm von Pocquet du Haut-Jussé zugeschriebene Wiederbelebung der Untertaneneigenschaft der Lehnsfürsten (»Une idée politique de Louis XI: la sujétion éclipse la vassalité«, in: *Rev. historique* 236, 1961, 383-98) geht auf Karl VII. zurück (S. 117, 209).

Zum anderen postuliert Vale, wiederum gegen Beaucourt, die Einheit der Persönlichkeit des Herrschers. In der Tat erscheint dessen Einteilung des Lebens in Phasen unterschiedlichen Verhaltens und wiederholter Wandlung als nicht haltbar. Gegen das traditionelle Bild eines zunächst schwachen, von Zweifeln an seiner legitimen Herkunft geplagten Herrschers, von denen erst Johanna von Orleans ihn befreit habe, stellt Vale den lapidaren, glaubwürdigen Satz: »political maturity came early« (S. 27). So hatte es auch schon Chastellain gesehen: *Et estoit vraysemblable que le sens qu'avoit de nature, luy avoit esté renforcé encore au double en son estroit fortune . . .* (II 181). Johannas Bedeutung wird dementsprechend geringer veranschlagt (S. 45-69, mit guten Bemerkungen zum Rehabilitationsverfahren). Vale legt nahe, daß die Jungfrau von Orléans, ebenso wie Karls Mätresse Agnes Sorel, dem König von Hofparteien vermittelt worden sei, die auf diese Weise ihren Einfluß zu vergrößern hofften: Hier vom Hause Anjou-Lothringen, dort von Pierre de Brézé (S. 50, 93).

Besondere Erwähnung verdient das letzte, wie ein Anhang wirkende Kap. »The Ceremonial King«, das zwar nichts Unbekanntes bringt, die verstreuten Nachrichten über Krönung, »entrées«, »lits-de-justice«, Begräbnisritus aber gut zusammenfaßt (S. 194-217) und auch einen willkommenen Abschnitt über den Hof als politisches Zentrum bietet (S. 217-28). Weiter enthält das Buch vorzüg-

liche Abbildungen (bes. das auf S. 222 f. erklärte Frontispiz, das im Gewande der Anbetung der hl. Drei Könige Karl selbst, seine schottische Garde und, im Hintergrund, ein Hoffest zeigt), eine Karte und eine genealogische Tafel, eine Zeittafel, eine Notiz über Geld und Münzen, ein Glossar und einen Index der Orte, Personen und Sachen. Die alphabetisch angeordnete Bibliographie auf S. 248-55 ist erklärtermaßen eine Auswahlliste und soll hier deshalb nicht ergänzt werden. Daß Karl VII. die burgundischen Räte 1435 vor dem Friedensvertrag von Arras bestochen habe (S. 19), erscheint mir nicht durchweg erwiesen, vgl. *Francia* 2, 1974, 669 mit Anm. 16. Genappe, Ludwigs (XI.) Aufenthaltsort im burgundischen Exil, liegt in Brabant, nicht in Flandern (S. 170). S. 172 Anm. Z. 1 a muß es Philipp anstatt Charles heißen.

Vale's neues Buch ist nicht nur eine Biographie, die keinen Bereich des königlichen Lebens unausgeleuchtet läßt (vgl. S. 91: »It is all too easy to dismiss the study of the career of a royal mistress as *histoire pittoresque*, unworthy of the ›scientific‹ historian's attention. But it is dangerous to do so«). Es ist eine hochinteressante Studie über Machtstrukturen und Entscheidungsprozesse im 15. Jahrhundert.

IV

Die belgisch-niederländische Forschung macht seit einigen Jahren bedeutende, von Erfolg gekrönte Anstrengungen, ihre rechtsgeschichtlichen Quellen des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit zu erschließen: Zwei Bände der »Chronologische Lijsten van den Geëxtendeerde Sententiën berustende in het archief van de Grote Raad van Mechelen« (Brüssel 1966 und 1971, über 1465–1531 sind erschienen; die Editionen der Urteilssprüche desselben Gerichts, des »Conseil Privé«, der Lütticher Gerichte, des Rats von Brabant und des Rats von Flandern sind in Vorbereitung; J. Buntinx' »Inventaris van het archief van den Raad van Vlaanderen« umfaßt bereits 7 Bde (Brüssel 1964–77); C. Douxchamps-Lefèvre & Ph. Godding veröffentlichten die »Enquêtes par turbe du Conseil de Namur (1496-1630)« (Brüssel 1972); L. Genicot & R. M. Allart die »Sources du droit rural du quartier liégeois d'Entre-Sambre-et-Meuse« (Bd. 1: Löwen-Gent 1968); R. C. Van Caenegem »Les arrêts et jugés du Parlement de Paris sur Appels flamands conservés dans les registres du Parlement« (Bd. 1, 1320-1453: Brüssel 1966; Bd. 2 erscheint demnächst).

In diesen Zusammenhang gehört auch die Wiederaufnahme der Arbeit an der Edition der »Ordonnances« der Herzöge von Burgund als Fürsten der Niederlande, mit der i. J. 1907 Henri Pirenne beauftragt worden war und die Paul Bonenfant bis zu seinem vorzeitigen Tode i. J. 1965 entscheidend gefördert hat (vgl. seinen »Rapport sur la publication de la liste chronologique des ordonnances bourguignonnes« in: *Bull. de la Comm. roy. des anciens lois et ordonnances* = *BCRALO* 16, 1950, 3–16). Er hat die Veröffentlichung des ersten Bandes (1381–92, Brüssel 1965, 649 S.) durch seine Schüler J. Bartier und A. Van Nieuwenhuysen nicht mehr erleben dürfen. Frl. Van Nieuwenhuysen, Archivarin an den Archives générales du royaume zu Brüssel und hervorragende

Kennerin der Zeit Herzog Philipps des Kühnen († 1404), über dessen Finanzwesen sie eine »Thèse de Doctorat« vorbereitet (vgl. ihre Aufsätze »Le transport et le change des espèces dans la Recette générale de toutes les finances de Philippe-le-Hardi«, in: Rev. belge de philol. et d'hist. = RBPH 35, 1957, 55–65; »La comptabilité d'un receveur de Philippe-le-Hardi«, in: Hommage au Professeur P. Bonenfant, Brüssel 1965, 409–19; »L'organisation financière des États du duc de Bourgogne Philippe le Hardi«, in: Acta Historica Bruxellensia 1, 1967, 215–47), hat die Arbeit weitergeführt und (auch) den zweiten Band vorgelegt, der bis zum Ende der Regierungszeit des ersten Valois-Herzogs von Burgund und seiner Frau Margarete v. Flandern reicht. Die ausführliche Einleitung, die in beiden Bänden fehlt (Bd. 1, S. V–VI bietet lediglich ein kurzes, »Introduction« genanntes Vorwort von J. Bartier), hat Van N. mit einer inhaltsreichen Abhandlung »Les ordonnances de Philippe le Hardi« in BCRALO 25 (1971–2) 1975, S. 75–138, gleichsam nachgeliefert; sie enthält Abschnitte über »Les délégations«, »Formes diverses des ordonnances ducales«, »L'enregistrement«, »Le Trésor des chartes« mit wichtigen Mitteilungen zur burgundischen Diplomatie und Kanzleigeschichte und geht auch auf einige Besprechungen des ersten Bandes ein (W. P. Blockmans in: RBPH 45, 1967, 934–7; M. R. Desmed-Thielemans in: Le Moyen Age 75, 1969, 590 f.; A. Uyttebrouck in: Cahiers Bruxellois 12, 1967, 292–5).

Um die Edition angesichts der Fülle des Stoffs möglich zu machen, waren einige Abgrenzungen vorzunehmen, die, wie nicht anders zu erwarten, z. T. auf Widerspruch gestoßen sind. Zunächst war der eigentliche Gegenstand der Veröffentlichung zu bestimmen: die »ordonnance«. Die Editoren waren sich dessen bewußt, und J.-M. Cauchies hat es in seiner Studie über »La terminologie dans les ordonnances des Ducs de Bourgogne« (RBPH 53, 1975, 402–18) aufgrund des hennegauischen Materials erneut dargelegt, daß es keinen Quellenausdruck und auch keine diplomatische Gattung gibt, die allein die zu veröffentlichende Quellengruppe bezeichnete, sondern mehrere, die auch auf Texte anderer Art angewandt wurden: *ordonnance*, *édit*, *mandement*, *criée*, *lettres (patentes)*, *ban*, *défense*, *modération*, *provision* etc. Zu Recht wurde daher für die Auswahl der Texte nur eine Richtlinie gegeben, keine Definition: Aufzunehmen seien »tous les actes manifestant la volonté du pouvoir souverain en tant que tel, à l'exception de ceux d'un intérêt exclusivement particulier« (Bonenfant 1950:7). Aufgenommen wurden, so Van N. 1975:78 f., die Verlautbarungen des Königs v. Frankreich (und des Königs v. England, König v. Frankreich) als Suzerän v. Flandern, Staats-, Heirats-, Erbteilungsverträge der Fürsten, Privilegien für Kaufleute, Städte, Zünfte, Schützenbruderschaften und kirchliche Institutionen mit ihren Bestätigungen (diese als Regest); Schutzbriefe für kirchl. Institutionen, Konzessionen von Steuern und Rentenverkauf an Städte, die Umlage von Beden, Münzverordnungen, schließlich individuelle Urteilsprüche sofern sie von allg. Bedeutung waren. Ausgeschlossen wurde dagegen alles, was sich auf die hzgl. Verwaltung bezieht, den Hof, die Zentral- u. Lokalverwaltung (die Urkunde über die Einrichtung von Rat und Rechnungskammer zu Lille i. J. 1386 ist aber enthalten, Bd. 1 Nr. 102), die Verwaltung der ordent-

lichen (Domänen-) und außerordentlichen (Beden-) Finanzen (mit der o. erwähnten Ausnahme) und die Amtsernennungen (mit Ausnahme der Gouverneure); weiter alle zeitlich befristeten Ausnahmeregelungen, die Amortisierungen für kirchl. Institutionen, die Schadlosbriefe (»lettres de nonpréjudice«) außer wenn auf ein veröffentlichtes Stück bezogen, und die Texte des Parlements v. Paris. Van N. hat selbst geäußert, daß die so wichtigen Schadlosbriefe künftig doch wohl alle aufgenommen werden sollten und auch die vor dem Parlement zu Paris geschlossenen Vergleiche des Fürsten, zumal da die erwähnte Edition von Van Caenegem sie nicht erfassen wird. Meines Erachtens gehören wenigstens auch die allg. Ordonnanzen über die Domänen in diese Edition; daß der Fürst hier als Privatperson auftrete (so wohl die Begründung), ist angesicht der Aufnahme der Klausel über die Unveräußerlichkeit des Kronguts in den frz. Krönungseid seit Karl V. unhaltbar. Die Herausgeber der alten »Ordonnances des rois de France« (22 Bde, Paris 1723-1849) haben sie aufgenommen und überhaupt den Rahmen weiter gesteckt und auf das Gebiet der Verwaltung und der Finanzen ausgedehnt, was dem Historiker heute zugute kommt.

Den Bänden fehlt ein Verzeichnis der durchgearbeiteten Bestände in Archiven und Bibliotheken. Van N. hat in nachahmenswerter Offenheit bekannt, daß bei den kirchl. Institutionen nur die Urkundenfonds, nicht die Kartulare durchgesehen wurden – ein Verfahren, das nur der verständliche Wunsch nach Abschluß der Arbeiten in absehbarer Zeit entschuldigen kann. Die verschiedenen Amts- und Stadtrechnungen wurden ebenfalls nicht ausgewertet, d. h. ihre Nachrichten über die Publikation der Ordonnances sind nicht in die Edition aufgenommen worden, ganz abgesehen von evtl. Nachrichten über anderweitig nicht bekannte Texte.

Der Rezensent weiß sehr wohl, daß das Bessere so sehr der Feind des Guten ist, daß es schon manche Edition verhindert hat. Aber wäre das Vorgehen nach Fonds anstatt nach Zeitabschnitten, das Uyttebrouck vorgeschlagen hat, wirklich undurchführbar? Jedenfalls hätte man, wie ehemals und jetzt wieder üblich, eine vorläufige Liste veröffentlichen können (vgl. zuletzt A. Uyttebrouck, »Liste chronologique provisoire des ordonnances du Brabant et du Limbourg, règne de Jean IV« [1415-27], BCRALO 20, 1959-60, 211-64; J.-M. Cauchies, »Liste chronologique provisoire des ordonnances de Philippe le Bon, duc de Bourgogne, pour le comté de Hainaut (1425-1467)«, *ibid.* 26, 1973-4, 1975, S. 35-146 – für die lange Regierungszeit Philipps des Guten wird, jedenfalls vorerst, nach Provinzen vorgegangen; die Brabant und Namur betr. Listen dürften bald im Druck erscheinen). Uyttebrouck's und Blockmans' Nachträge (Supplément Nr. 709, 715, 719) hätten dann eingereiht werden können.

Der geographische Rahmen wurde den Editoren auferlegt: Sie erfassen alles, was Herzog Philipp den Kühnen und seine Frau in ihren damaligen niederländischen Besitzungen betrifft (Antwerpen, Flandern, Mecheln, Limburg u. Overmaas, d. h. Millen-Gangelt-Waldfeucht und Valkenburg), und haben es erreicht, daß wenigstens die Stücke betr. das heute französische Wallonisch-Flandern (die »Gouvernance« Lille-Douai-Orchies) gedruckt werden durften. Die anschließende Grafschaft Artois blieb jedoch ausgeschlossen und erst recht Rethel, Ne-

vers und »Burgund« im engeren Sinne (nur gelegentlich handeln einige Stücke vom Zoll zu Bapaume, vom Pays de Lalleu, von Béthune, von der Abtei St-Bertin [Güter zu Poperingen], außerdem von der Abtei Corbie [Güter zu Langemark], von Brabant, Löwen, dem »Gavène« von Cambrai, dem Schutz der Münsterabtei zu Luxemburg – Hz. Philipp war zeitweilig Protektor des Herzogtums, Bd. 1 Nr. 582:1401 –, von Aachen, der Abtei Burtscheid und von St. Servatius zu Maastricht). Wäre hier nicht Gelegenheit zu historisch begründeter internationaler Zusammenarbeit gewesen? Was in Brüssel aber Nationalgeschichte ist, gilt in Paris als Provinzvergangenheit. Eine die Arbeiten von E. Champeaux (»Les ordonnances des ducs de Bourgogne sur l'administration de la justice du duché«, Paris-Dijon 1908, »Ordonnances franc-comtoises sur l'administration de la justice [1343-1477]«, Dijon 1912) ergänzende Edition der Ordonnanzen der Herzöge in Burgund ist nicht in Sicht.

All dieser leicht ausgesprochenen, aber schwer zu verwirklichenden Wünsche ungeachtet gebührt Frl. Van Nieuwenhuysen uneingeschränkte Anerkennung und großer Dank dafür, daß sie sich der undankbaren Aufgabe einer so umfangreichen Quellenedition und – dies ist besonders zu vermerken – der Anfertigung vorbildlicher Indices unterzogen hat. Die insgesamt 724, zumeist im Volltext gegebenen Stücke (davon Nr. 707-24 ein Nachtrag, 1384-95) sind durch eine chronologische Liste der Stücke selbst und der in ihnen enthaltenen älteren Urkunden (140 Nrn., 1120-1378), durch eine mit Abb. versehene Beschreibung der Siegel des Herzogs und der Herzogin (S. 879-89), durch ein höchst präzises Register der Orte, Personen und Sachen (S. 916-1010!) und ein intelligentes systematisches Sachverzeichnis erschlossen. Wer immer sich mit der behandelten Zeit beschäftigt, sollte in diesem Verzeichnis blättern. Er wird dort unter den Überschriften »Droit public«, »Organisation judiciaire«, »Droit pénal«, »Droit civil«, »Procédure«, »Organisation économique« und »Église« eine Fülle von Stichworten und folglich Dokumenten für seine Forschungen finden: z. B. betr. die flandrischen Handelsbeziehungen der Hanse (darunter Bd. 2 Nr. 368: Hamburger Bier zu Brügge, 1394), Schottlands, Englands, Genuas und Venedigs; die Erhebung der Steuern für den Türkenkreuzzug nach Ungarn und die Auslösung von Philipps Sohn Johann Ohnefurcht nach der Niederlage bei Nikopolis (1394 ff.); die aus einem in hochpolitischer Angelegenheit gegebenen Rat erwachsende Verantwortlichkeit (königlicher Schadlosbrief für den burgundischen Kanzler Jean Canard, Bd. 2 Nr. 712 f.:1387), oder betr. die Mißbräuche der hzgl. Beamten: Sie treiben lukrativen Handel mit Schuldscheinen auf den hzgl. Schatz (Bd. 2 Nr. 676:1404), schenken als Steuerexemte Wein aus (Bd. 2 Nr. 549:1399) und laden alle Welt – der Geschenke wegen – zu ihren Hochzeiten ein (Nr. 553: 1399), was alles zwar verboten, aber (s. J. Bartier, »Légistes et gens de finances«, Brüssel 1955, S. 148-51, 217 mit Anm. 2; Festschrift f. H. Heimpele, Bd. 2, Göttingen 1972, S. 465 mit Anm. 129 f.; A. Derville in Rev. du Nord 56, 1974, 341-64) unter Philipps Enkel und Urenkel mit schönem Erfolg weiter praktiziert wurde.

V

Hauptsächlich der Zeit dieses Urenkels, den Jahren Karls des Kühnen ist meine Biographie Guy de Brimeu's gewidmet. Da dieses Buch in einer Reihe des Instituts erschienen ist, das auch die vorliegende Zeitschrift herausgibt, wird es hier nicht besprochen, sondern in Form einer Selbstanzeige vorgestellt.

Guy de Brimeu (1433/34-1477), Herr von Humbercourt (zwischen Amiens und Arras) und Graf von Megen (im nördlichen Brabant), ist einer jener Adligen, die als Räte, Diplomaten, Heerführer und Provinzstatthalter in einer Person den burgundischen Staat mitregiert und verwaltet haben. Er entstammt dem wenig begüterten jüngeren Zweig einer alten pikardischen Familie, der um 1400 in burgundische Dienste trat, darin aufstieg, Statthalter von Arras und Amiens stellte und im Orden vom Goldenen Vlies dreimal vertreten war (Teil A: »Die Familie Brimeu«, S. 40-85). Auch Guy de Brimeu – die dritte Generation – gehörte dieser Eliteformation des burgundischen Hofadels an. Herzog Karl der Kühne, an dessen Seite er aufgewachsen war (Teil B. Kap. I: »Im Dienst des Grafen von Charolais, vor 1444–1466«, S. 86–107) übertrug ihm ab 1466 die Sicherung neu erobelter Gebiete: Zuerst Lüttich (Kap. II: »Der Statthalter im Fürstentum Lüttich«, S. 108-243), 1472 die Grafschaft Marle im Vermandois, 1473 Geldern, in einer Zeit besonderer Spannungen auch Luxemburg (1473-74). Da Guy de Brimeu sich 1468/69 auch Namur und 1473 Limburg-Overmaas (einzelne Herrschaften dieses Gebiets schon vor diesem Datum) unterstellen ließ, beherrschte er ab 1473 das gesamte burgundische Maasland (Kap. III: »Der Statthalter in den Landen an der Maas«, S. 244-397, Abschnitt 1: »Die Erweiterung des Machtbereichs in den Jahren 1468-1473«, S. 245-79). Personen und Institutionen der von ihm geschaffenen Verwaltung dieses Gebiets, der ein Ratshof zu Maastricht vorstand (S. 367-82), werden ausführlich dargestellt (Kap. III, 2: »Die Verwaltung der Statthalterschaften an der Maas, 1467-1477«, S. 279-382; III, 3: »Ergebnisse«, S. 382-97). Eine Ergänzung: Die S. 368 Nr. 3b zit. Urkunde vom 24. April 1474 ist inzwischen veröffentlicht und kommentiert worden: P. Gorissen, *Een proces voor de Hertogelijke Raad van Maastricht, 1474*, in: *Hand. van de Kon. Comm. voor de uitg. der oude wetten en verord.* 26, 1973-74 (1975), S. 193-201.

Zur Zeit des Neusser Kriegs (1474-75) war Guy de Brimeu der erste Mann an der Seite des Herzogs. In den Jahren 1475-77, als Karl der Kühne die Schweizer und Lothringer bekämpfte, organisierte er den Nachschub aus den niederen Landen. So sehr erschien er als Verkörperung des Regimes, daß die in Gent versammelten Generalstände ihn nach dem Tod des Herzogs zusammen mit dem Kanzler hinrichten ließen (Kap. V: »Sturz und Tod«, S. 450-92).

Im Anhang sind veröffentlicht: Eine Abhandlung über das Hausarchiv der Brimeu-Humbercourt (S. 547-68), das Testament von Guy de Brimeu's Großvater David aus dem Jahre 1427 (S. 569-73), Guy de Brimeu's Testament von 1471 (S. 574-82) und sein Itinerar (S. 583-648), das in seiner Dichte den Reichtum der burgundischen Überlieferung eindrücklich vor Augen führt und als Verzeichnis aller bislang bekannten täglichen Gagenabrechnungen (*écroes*) der

Hofhaltung Karls des Kühnen dienen kann. Beigegeben sind weiter drei Stammtafeln (S. 642-56: Die Brimeu bis zur Mitte des 14. Jhs.; die Zweige Brimeu-Maizicourt, Brimeu-Humbercourt und Brimeu Poederlee im 15. Jh.; Die Nachkommen Guy de Brimeu's) und drei Karten (S. 657-60): Der burgundische Staat unter Herzog Karl dem Kühnen (1465-77); Besitz und Ämter der Familie Brimeu bis ca. 1500 in der Pikardie; Besitz und Ämter Guy de Brimeu's in den Maaslanden. Die Abbildungen zeigen außer einem Porträt, der Grabplatte, Unterschriften, Siegeln und Wappen (die Bildunterschriften zu Nr. 11b und c wurden versehentlich vertauscht) unter Nr. 9 die Urkunde über die Aufnahme Guy de Brimeu's, seiner Frau und seiner Eltern in die Gebetsgemeinschaft der Benediktinerabtei Saint-Laurent bei Lüttich vom Jahre 1472, ein bislang nicht erkanntes Autograph des Chronisten Adriaan van Oudenbosch, dessen Beziehungen zu Guy de Brimeu auf S. 222-8 behandelt werden.

Das durch einen ausführlichen Index (S. 723-801) und eine frz. »Table des matières« (S. 802-7) erschlossene Buch, aus langjährigen Archivstudien in Frankreich, Belgien, den Niederlanden und Deutschland entstanden (Bericht über die Quellenlage auf S. 29-38, Archivalienverzeichnis auf S. 664-72), ist mehr als die Beschreibung von Karriere und Vermögen (Kap. IV: »Bereicherung und Rangerhöhung«, S. 398-449, mit Schätzung des jährlichen Einkommens auf ca. 23 000 Gulden in den Jahren 1473-76), auch Religiosität (Kap. II, 4: »Guy de Brimeu und die Lütticher Kirchen, 1466-1477«, S. 206-43) einer bemerkenswerten Persönlichkeit, auch mehr als die Geschichte einer Familie vom 12. bis zum 17. Jh. (Teil C: »Die Familie Brimeu nach 1477«, S. 493-529). Es bereichert die Kenntnis der nordfranzösischen und maasländisch-niederländischen Landesgeschichte, des inneren Aufbaus des burgundischen Staates, der großburgundischen Reichsaristokratie (Bibliographie auf S. 19-25, Abschnitt: »Eine Forschungsaufgabe: Der Hofadel im Staat der Herzöge von Burgund« auf S. 537-46) und, ganz allgemein, von Adel, Hof und Verwaltung im 15. Jahrhundert.

VI

Der leise Vorwurf, der V. an dieser Stelle gemacht wurde (s. *Francia* 4, 1976, 771 f.), nämlich, daß er seine vierbändige Geschichte der Valois-Herzöge von Burgund ohne Überblick und Zusammenfassung abgeschlossen habe, war nur z. T. berechtigt: Aus dem, was dort fehlte, hat V. ein eigenes Buch gemacht. Dieser neue Band ist noch entschiedener als seine Vorgänger für Studenten und gebildete Laien bestimmt, so daß er zwar wieder reichlich mit Karten und genealogischen Tafeln ausgestattet ist, aber nicht mit Anmerkungen. Doch wurde S. 228-33 eine thematische »Select Reading List« beigegeben und S. 234-7 ein bibliographischer Nachtrag zu den einzelnen Bänden des Hauptwerks.

V. stellt seinen Gegenstand in großen Längsschnitten dar, wobei er die Zeit Karls des Kühnen mit Vorzug behandelt. Zuerst rollt er die zeitgenössische europäische Szene auf und berichtet, wie der burgundische Staat entstand, wie er sich ausbreitete und welche Kräfte ihn zusammenhielten. Das dritte Kap. gibt über die Quellen zu seiner Geschichte Auskunft und ist ein Abdruck von V.s Antritts-

vorlesung aus dem Jahre 1965 – die beste Einführung zum Thema, die derzeit zu lesen ist (nicht aufgenommen wurde die dort veröffentlichte tabellarische Übersicht mit Archivsignaturen). Das vierte Kap. behandelt die Außenpolitik, das fünfte stellt die vier Herzöge und ihre wichtigsten Räte vor, das sechste beschreibt die zentrale und regionale Verwaltung (hier S. 99 f. das einzige größere Versehen, das mir aufgefallen ist: Der Große Rat und der Hofrat waren, wie J. Van Rompaey 1973 gezeigt hat, seit 1435/45 getrennte Institutionen). Der nächste Abschnitt behandelt die »Military Power« der Herzöge, eine über ein Jahrhundert hinweg erstaunlich konstante Größe und, wie sich herausstellt, die Achillesferse des Systems: Im Vergleich zu Frankreich oder den Schweizern mit ihren Verbündeten war die burgundische Armee nicht zahlreich genug. V. zeigt im selben Kap., wozu und gegen wen die Armee verwandt wurde, was ihm erlaubt, von einigen berühmten Feldzügen und Belagerungen Bericht zu geben. Burgund als Kulturerscheinung wird im achten Kapitel beschrieben (S. 191 eine höchst ehrenwerte retractatio betr. Jan van Eyck's »Rolin«-Madonna). Aber nicht nur hier ist, wie üblich, vom Hof die Rede; V. hat ihn auch als wichtigstes Regierungsinstrument erkannt und auf S. 95 ff. beschrieben. Das letzte Kap. untersucht Ablauf und Gründe des Falls des Hauses Burgund am 5. Januar 1477, die langfristigen Ursachen struktureller Art und die unmittelbaren Anlässe der Außenpolitik Karls des Kühnen und seiner Persönlichkeit, der ich bei all dem doch größeres Gewicht beimessen möchte, als V. es tut.

Kann man sich nach V.s gründlichen Darstellungen nun beruhigt vom Thema Burgund abwenden? V. wäre gewiß der erste, der hier widerspräche. Abgesehen von einer möglichst vollständigen Erfassung der weit zerstreuten Überlieferung (wie R.-H. Bautier/Paris sie vorbereitet) und der Erschließung dieses Reichtums durch Inventare und Editionen tut meines Erachtens vor allem eines not, um einer gewissen Überschätzung Burgunds aus Unkenntnis der Zeit abzuhelfen. V. hat es selbst auf S. 180 f. gesagt: »Rather than describe once again here the best-known of all Burgundian banquets, the Feast of the Pheasant (Fasanenfest, 1454) . . . it seems desirable to point out something which is often forgotten, that exactly the same kind of entertainment, or spectacle, was provided at the courts of the other European rulers. There was nothing exceptional about Burgundy, at any rate in this respect.« Im Vergleich liegt die nächste Aufgabe.